

**Stellungnahmen und Abwägung  
geplantes Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“**

Verband/Behörde/ Versorgungsträger	Einwendung	Abwägungsvorschlag
Deutscher Gebirgs- und Wanderverein	<p>Zusätzliche Aufnahme in § 2 als besondere Arten der Eisvogel und Waldohreule.</p> <p>In § 3 Abs. 2 für die Zone sollte auch auf den Buchstaben p in Abs. 1 Bezug genommen werden. Die Zone 1 hat einen höheren Schutzstatus. Es ist deshalb nicht einzusehen, dass dieses Verbot hier nicht gelten soll.</p> <p>Die §§ 4 und 5 enthalten einen redaktionellen Fehler. In beiden Bestimmungen wird jeweils in Abs. 1, in § 5 auch in Abs. 2, auf die Verbote des § 34 hingewiesen. 4 enthält keine Verbote. Es dürfte § 3 gemeint sein.</p>	<p>Weder Eisvogel noch Waldohreule sind wertgebende Arten des FFH-Gebiets 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven. Da sowohl Eisvogel als auch Waldohreule schutzbedürftige Arten sind, werden sie durch die Formulierung des § 2 (3) ...schutzbedürftige Arten... abgedeckt. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Neuer Wortlaut: In der Zone I des Landschaftsschutzgebiets sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Es ist über die Verbote des § 4 Abs. 1 Buchstabe a – o dieser Verordnung hinaus insbesondere verboten:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Neue Wortlaute: § 4(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind: § 5 (1) Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren. § 5(2) Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann in den Bereichen</p>

		gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiungen gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 2 und § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erfüllt sind.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Neben allgemeinen Hinweisen enthält die Stellungnahme die Anregung die Einschränkung zur Freizeitnutzung bei der Erhaltungszielen (Hundesauslauf, Fußball, Baden, Betretungsrecht im Wald) genauer zu definieren.	Im § 2 wird die Freizeitnutzung nicht eingeschränkt weil diese Bestimmung den Schutzzweck enthält. Die Verbote des § 3 sind nicht genauer zu definieren, da sie immer im Zusammenhang mit § 2 anzuwenden sind (s. Die Bestimmung in § 3(1)). Der Anregung wird nicht gefolgt.
Naturschutzbund Deutschland	Zur konkreten Steuerung der Entwicklung in den nächsten Jahren sollten für die in § 7 genannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele eine Frist bis Ende 2014 festgelegt werden und jährlich fortgeschrieben werden.	Dies ist nicht Aufgabe von Verordnungen sondern Inhalt von Pflege- u. Entwicklungskonzepten/-plänen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Das LSG grenzt unmittelbar an die Landesstraßen 807 und 814. Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Nahbereich der B 210(n) Die genannten Straßen und die dazugehörigen Teile (Radwege, Gräben etc.) müssen ohne jegliche Einschränkungen ordnungsgemäß unterhalten werden können. Gleiches gilt für mögliche Um- oder Ausbauten dieser Straßen.	Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege ist nach § 4(1) der Verordnung freigestellt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Sielacht Wangerland	In den Erläuterungen zur Begründung der Verordnung wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände, z. B: bei der Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Verbandsanlagen gem. § 4 freigestellt ist. In § 4 der Verordnung ist die Freistellung für die Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände mit aufzunehmen.	Gemäß § 4(1) h ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer freigestellt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Sielacht Rüstringen	In den Erläuterungen zur Begründung der Verordnung wird	Gemäß § 4(1) h ist die ordnungsgemäße

	<p>darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände, z. B: bei der Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Verbandsanlagen gem. § 4 freigestellt ist. In § 4 der Verordnung ist die Freistellung für die Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände mit aufzunehmen.</p>	<p>Unterhaltung der Gewässer freigestellt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
EWE	<p>Verschiedene Versorgungsleitungen sowie eine Gas-Hochdruckleitung einschließlich Fernmeldekabel, die durch einen mittig zur Leitung angeordneten Schutzstreifen in ihrem Bestand gesichert ist. In dem Schutzstreifen dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine Bäume gepflanzt werden, auch sonst ist alles zu unterlassen, was die Leitung beeinträchtigen könnte. Alle Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der Zustimmung der EWE.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
EON	<p>Die 110-Kv-Leitung Roffhausen – Burhufe wird von der Planung berührt. Es folgen Hinweise auf den ungehinderten Zugang bei Wartungsarbeiten sowie Hinweise auf den Freileitungsschutzbereich.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Bereich östlich Barkeler Weg. Aufgrund der Bewirtschaftungsstrukturen und Nutzungsintensität mit Ackerflächen ( ca. 10 ha) und intensiver Grünlandnutzung sollte das Gebiet östlich des Weges „Barkel“, nördlich der Siedlung am Theilenweg bis zur Sandentnahme Glarum / Barkel aus der Verordnung herausgenommen werden. Einige Bereiche in diesem Gebiet - an der Hofstelle Meiners, dem Projekt Lebensweisen sowie eine Ackerfläche gegenüber dem Anwesen Barkel 101 sind bereits ausgeschlossen worden und bieten eine von Lücken durchsetzte Gebietskulisse. Der Barkeler Weg würde im östlichen Bereich eine klare Grenze für das LSG aufzeigen und gleichzeitig nicht über die dortige Linie für das Wasserschutzgebiet sowie über die Naturraumgrenze Geest-Marsch hinausgehen. Grundsätzlich stellt sich dieser</p>	<p>Die jetzige Gebietskulisse ist in einem Arbeitskreis, an dem auch die LWK beteiligt war, erarbeitet worden. Dabei sind die Vorstellungen der LWK nicht vollständig berücksichtigt worden. Die angesprochenen Bereiche sollten ausgenommen werden. Diesem Vorschlag ist uNB jedoch nicht gefolgt, um die wertvollen Bereiche durch das LSG zu erfassen. Alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen einer ordnungsgemäß betriebenen Land- und Forstwirtschaft sowie einer gärtnerischen Nutzung auf der Grundlage guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 Verordnung sind freigestellt.</p>

	<p>Teilbereich hinsichtlich der Landschaftsstrukturen anders dar, als das übrige potenzielle LSG, welches von kleinräumigen Strukturen, Wasserflächen und den Waldbereichen gegliedert ist. Das bisherige LSG FRI 20 betraf dieses besagte herauszunehmende Gebiet bis auf sehr wenige Bereiche, wovon eine Ackerfläche (s.o.) nunmehr schon ausgeschlossen wurde, bisher ebenfalls nicht.</p> <p>Für die Landnutzer ist es entscheidend, dass die bisherige landwirtschaftliche, gärtnerische und forstliche Bodennutzung grundsätzlich durch das LSG (Zone II) nicht eingeschränkt wird. In diesem Sinne ist in der Verordnung jedoch das Verbot, standortfremde oder nicht heimische Pflanzen anzupflanzen, zu kritisieren, da durchaus bisher nicht heimische Kulturpflanzen zukünftig für die Nutzung interessant und sinnvoll sein könnten. Dieses muss auch nicht unmittelbar dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Dabei sollten stallbauliche Erweiterungsmöglichkeiten an den Hofstellen, Stallbaumaßnahmen die hinsichtlich der Standortwahl betriebs- und immissionsbedingt alternativlos sind, nach Abwägung genehmigt werden. Dabei dürfen etwaige Auflagen nicht zu besonderen Härten führen. Das bisherige LSG Fri 108 Pöttkenmeer hat einen Abstand von 100 m zur Hofstelle Moorsum 2 (Pferdehaltung) eingehalten, das dortige FFH-gebiet betrifft ausschließlich das Pöttkenmeer (ca. 170 m Entfernung zur Hofstelle). Das gesamte der Hofstelle anliegende Flurstück ist aus dem neuen LSG, welches bis zur Hofstelle reicht, herauszunehmen, so wie es auch für die sich südlich anschließende Fläche erfolgt ist. Gespräche seitens der unteren Naturschutzbehörde mit dem Flächeneigentümer hatten auch diesen Lösungsansatz zum Inhalt.</p>	<p>Im Ergebnis der Arbeitskreissitzungen stellt die jetzige Abgrenzung des LSG den erreichten Konsens dar. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Verbot wird gestrichen, da eine entsprechende Bestimmung im unmittelbar geltenden Bundesnaturschutzgesetz enthalten ist.</p> <p>Die Freistellung im § 4(1) c (die Errichtung privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb stehen, wenn dies aus betrieblichen und immissionschutzrechtlichen Gründen notwendig ist und die Verträglichkeit dieser Vorhaben gemäß § 34 BNatSchG besteht) ist ebenfalls im Arbeitskreis erarbeitet worden.</p> <p>Die Abgrenzung im Bereich der Hofstelle Pöttken ist mit dem Eigentümer und der Bewirtschafterin abgestimmt worden.</p>
--	--	---

	<p>Es ist bei der Umsetzung (u. a. im Rahmen von § 6 „Befreiungen) zu berücksichtigen, dass die bisherigen Bewirtschaftungsmöglichkeiten und die betrieblich notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten in Verbindung mit der Sicherung und Entwicklung der Betriebe nicht eingeschränkt werden. Dazu gehört neben der guten Erreichbarkeit der Nutzflächen über Wirtschaftswege auch eine angepasste Entwässerung sowie Pflegemöglichkeiten bis hin zur Grünlanderneuerung.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreislandvolkverband Friesland e.V.</p>	<p>Die Grünland- als auch die Ackerflächen östlich des Weges „Barkel“, nördlich der Siedlung „Am Theilenweg“ bis zur Sandantnahmestelle Glarum/Barkel aus der Gebietskulisse herauszunehmen. Bereits in den Arbeitskreissitzungen wurde vorgeschlagen, den Barkeler Weg als Grenze des Geltungsbereiches einzusetzen.</p> <p>§ 4 Abs. 1a, 1c und 2 sind von elementarer Bedeutung für die hiesige Landwirtschaft. Im Rahmen des Landschaftsschutzgebietes muss sichergestellt sein, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auch in Zukunft gewährleistet bleibt. Zur Grundlage guter fachlicher Praxis gehört auch, dass es in Zukunft im Bereich von Energiepflanzenanbau zu veränderten Anbauverhältnissen kommen kann. Im Rahmen des Pflanzenanbaus werden derzeit bereits Alternativen zum sogenannten Silomais zur energetischen Verwertung gesucht. Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung will die rot/grüne Koalition, mit der Entwicklung einer niedersächsischen Eiweißstrategie, die konzeptionelle Grundlage für einen verstärkten Anbau von Eiweißpflanzen legen. Damit wird sich laut Koalitionsvertrag die Vielfalt der Kulturen erhöhen, die in den vergangenen Jahren</p>	<p>s. die Ausführungen zur Stellungnahme der LWK.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>abgenommen haben soll.</p> <p>Unterschutzstellungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen/Grundstücken jeglicher Art , stellen immer einen Eingriff in die Verfügbarkeit von Grund und Boden dar.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Silva u. Christian Finkenstaedt</p>	<p>§ 2 Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele notwendige Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Einschränkung der Freizeitnutzung Die Flurstücke 598/100 und 90/1 der Flur 18, Gemarkung Schortens und Flurstück 12, Flur...,Gemarkung Sillenstede werden bewirtschaftet. Sie werden verschiedenen Personen zur Freizeitgestaltung (Baden, Angeln) zur Verfügung gestellt.</li> <li>- Umbau von Nadelholzbeständen in Laubwald Standortheimische Pflanzen/Bäume sind nicht vom Waldgesetz gefordert und können von daher nicht dem Waldbesitzer zur Bewirtschaftung auferlegt werden, sofern keine Ausgleichszahlungen geleistet werden.</li> </ul> <p>§ 3 Verbote 1 a – p Auf dem Flurstück 19/20 Flur 19 sind Ausgleichsmaßnahmen der B 210 vorgesehen mit Anlage von Feuchtgebieten, Wasserflächen und Anpflanzungen (§3/2). In der Zone 1 sollte nicht nur die Erhaltung und Sicherung dieses Gebietes voran getrieben werden, sondern auch die Schaffung und Durchführung dieser Maßnahmen.</p> <p>§ 3 „Allgemein“ - Wiederholtes Aufführen von „Umbau von Nadelholz in</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen einer ordnungsgemäß betriebenen Land- und <b>Forstwirtschaft</b> sowie einer gärtnerischen Nutzung auf der Grundlage guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 Verordnung, die die Forstwirtschaft nicht betreffen, sind freigestellt.</p> <p>Die Schaffung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gehört nicht zum Regelungsinhalt von Landschaftsschutzgebietsverordnungen.</p> <p>Alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen einer ordnungsgemäß betriebenen Land- und</p>

	<p>Laubwald“. Wie bereits erwähnt wird dies in Frage gestellt beziehungsweise auf das Waldgesetz und der Bewirtschaftung durch die Waldbesitzer. Hinweis darauf, welche besondere Bedeutung die Weißtanne (<i>Alba alba</i>) in unserem Raum hat. Sowohl im Schwarzwald wie auch in der norddeutschen Tiefebene ist dieser Baum beheimatet; hier Landkreise Aurich und Friesland: Die bisherige Waldbewirtschaftung muss auch weiterhin vom Privatwaldbesitzer bestimmt werden können.</p> <p>§ 3 Ziff. 1 a Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, besonders auf Schalenwild und zur Prädatorenbekämpfung, gehört der Bau von jagdlichen Einrichtungen (Hochsitz), auch wenn keine baubehördliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>§ 3 Ziff. 1 f Der Betrieb liegt im zukünftigen LSG. Es sind Versorgungsleitungen erforderlich und notwendig.</p> <p>§ 3 Ziff. 1 i Zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft gehört das Einbringen von ertragreichen Pflanzen/Bäumen, auch im Sinne der Nachhaltigkeit. Die Elsbeere zum Beispiel, Baum des Jahres 2012, wird als standortfremd angesehen, ist aber für den Betrieb eine langfristig angelegte Ressource, mit der verantwortungsbewusst umgegangen werden muss.</p> <p>§ 3 Ziff. 1 k</p>	<p><b>Forstwirtschaft</b> sowie einer gärtnerischen Nutzung auf der Grundlage guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 Verordnung, die die Forstwirtschaft nicht betreffen, sind freigestellt.</p> <p>Das Anlegen von fest eingerichteten Futterplätzen und Hegebüschen sowie das Errichten von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen wie z.B. Hochsitzen sowie das Anlegen von Wildäckern oder Wildäsungsflächen auf Grünlandflächen bedarf der Erteilung einer Ausnahme durch die uNB. Dies wird aus fachlicher Sicht für notwendig gehalten.</p> <p>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang -hierzu gehören auch Versorgungsleitungen – ist freigestellt.</p> <p>Alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen einer ordnungsgemäß betriebenen Land- und <b>Forstwirtschaft</b> sowie einer gärtnerischen Nutzung auf der Grundlage guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 Verordnung, die die Forstwirtschaft nicht betreffen, sind freigestellt.</p> <p>Dies ist Aufgabe des Landkreises als untere</p>
--	--	--

	<p>Wer übernimmt die Kontrolle des Verbots auf Reitverbot außerhalb von Straßen und Wegen? Wird durch Schilder auf das Verbot hingewiesen?</p> <p>§ 3 Ziff. 1 m Verbot Flächen aufzuforsten. Restflächen, die aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fallen, werden vom Betrieb nach Möglichkeit aufgeforstet.</p> <p>In der Begründung für den Erlass heißt es u.a.:“eine Einschränkung der Freizeitnutzung“. Was bedeutet Freizeitnutzung bzw. deren Einschränkung. Greift dies in das Waldbegehungsrecht, bei der Mitnahme von Hunden oder beim Baden in den vorhandenen Seen ein? Feldhausen/Barkel wird als Naherholungsgebiet angesehen. Die Nutzung der Badeparzelle Flurstück 598/100 muss bestehen bleiben. Hinweis darauf, dass die Entschädigung für mögliche wirtschaftliche Verluste und für die zu erbringenden verpflichtenden Leistungen des Eigentümers nicht geregelt sind. Kommt der Landkreis oder die Stadt dafür auf, wenn bezüglich Entwässerung, Pflanzen/Pflanzungen, Uferbearbeitung Kosten entstehen? Die Zuschüsse für Pflanzenbau betragen oftmals nur ein Drittel der anfallenden Kosten. Wer finanziert den Rest?</p>	<p>Naturschutzbehörde. Schilder werden nach Erfordernis aufgestellt.</p> <p>Aus fachlicher Sicht wird es für notwendig gehalten, dies grundsätzlich zu untersagen. Sollten auf den Flächen, die für eine Aufforstung geplant sind, keine größeren Wertigkeiten vorliegen, kann die Aufforstung im Wege einer Befreiung zugelassen werden.</p> <p>Die vorhandene Freizeitnutzung wird durch keine Verbote der geplanten Verordnung untersagt und läuft auch dem Schutzzweck, sofern es bei der jetzigen Form der Nutzung bleibt, nicht zuwider.</p> <p>Ein Erschwernisausgleich ist in Landschaftsschutzgebieten nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts nicht vorgesehen.</p>
--	--	---